

braunschweiger motorboot club e.V.
Celler Heerstraße 333
38112 Braunschweig



Wasserliegeplatz- / Landstellplatz-Antrag

Name _____ Vorname _____

Mitglieds-Nr. _____ Telefon _____

Straße _____ E-Mail _____

Postleitzahl _____ Wohnort _____

beantragt für das

Boot

Name _____

Bootschein-Nr./
Kennzeichen _____

Fabrikat _____

Motor(en)

Fabrikat _____

Typ _____

Leistung _____

Kraftstoffart _____

Material _____ Gewicht _____

Länge _____ Breite _____

Fläche _____ Baujahr _____

einen **Wasserliegeplatz** ganzjährig nur Winter einmalig
 auf Dauer

einen **Landstellplatz** ganzjährig nur Winter einmalig
 auf Dauer

(Zutreffendes ankreuzen)

zu den umseitigen Bedingungen.

Bedingungen

Mit Bewilligung des Antrags auf einen Liege- bzw. Stellplatz sind zur Zahlung fällig:

1. Wasserliegeplatz - erstmalige Vergabe 250,00 €
2. Wasserliegeplatz, ganzjährig (vom Einkranen bis zum nächsten Einkranen)
 - a) Grundbeitrag pro Jahr ohne Strom, inkl. Landstellplatz im Winter ohne Strom und inkl. Lagermöglichkeit für Böcke oder einen Trailer im Sommer 300,00 €
 - b) pro qm Bootsfläche (Länge[m] x Breite[m]) und Jahr (die Bootsfläche wird auf den nächsten vollen qm aufgerundet) 12,00 €
- Wasserliegeplatz, nur Winter (vom Auskranen bis zum Einkranen) für 2021 in Arbeit
- Nebenkosten:
 - c) Grundbeitrag für Stromanschluss pro Jahr: 10,00 €
 - d) Wasserliegeplatz - Stromkosten -pro verbrauchte Kilowattstunde:0,30 €
3. Landstellplatz für Boot oder Trailer
 - pro Wintersaison (vom Auskranen bis zum Einkranen, ohne Strom) für 2021 in Arbeit
4. Landstellplatz für Wohnmobile, Boot oder Trailer - pro Monat (ohne Strom) 50,00 € bzw.
 - Landstellplatz für Boot oder Trailer (Dauerlieger) - pro Jahr (ohne Strom) 600,00 €
5. Landstellplatz - Stromkosten - pro verbrauchte Kilowattstunde:0,30 €
6. Liege- und Stellplätze werden nur aufgrund von schriftlichen Anträgen vergeben. Auch die Kündigung muss schriftlich erfolgen, und zwar
 - für ganzjährige Plätze (d. h. vom Einkranen bis zum nächsten Einkranen) bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres
 - für reine Winterplätze (vom Auskranen bis zum Einkranen) bis spätestens zum 31. August.

Wasserliegeplätze

7. Jedes Clubmitglied, das für das laufende Jahr für einen ganzjährigen Wasserliegeplatz oder dauerhaften Winterliegeplatz Pacht entrichtet, behält auch für das Folgejahr einen Liegeplatz.
8. Jeder Pächter eines Wasserliegeplatzes ist solange zur Zahlung der Pacht in unveränderter Höhe verpflichtet, bis
 - a) er seinen Liegeplatz schriftlich kündigt oder
 - b) über den Antrag auf einen Liegeplatz für eine andere Bootsgröße entschieden wurde.
9. Die Beantragung eines Wasserliegeplatzes für ein größeres/kleineres Boot beinhaltet nicht automatisch die Bewilligung und auch keinen Vorrang bei der Vergabe. Vor Anschaffung eines anderen Bootes ist deshalb die Beantragung eines passenden Liegeplatzes ratsam.
10. Jeder Antrag auf einen Liegeplatz oder Antrag auf einen größeren/kleineren Liegeplatz wird vom Vorstand schriftlich bewilligt oder abgelehnt.
11. Der Anschluss an den Landstrom erfolgt über die dem Liegeplatz zugeordnete Steckdose.

Landstellplätze

12. Jedes Clubmitglied, das für das laufende Jahr für einen ganzjährigen Stellplatz oder einen dauerhaften Winterstellplatz Pacht entrichtet und diesen nicht fristgerecht kündigt, ist auch für das Folgejahr zur Zahlung der Pacht verpflichtet.
13. Für die Beantragung oder Kündigung eines Landstellplatzes erhält der Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung.
14. Landstellplätze werden grundsätzlich nur für Boote mit maximal 15m Länge vergeben. Über Ausnahmen entscheidet nach Antrag ggf. der Vorstand.
15. Der Anschluss an Gästesteckdosen ist den Pächtern von Wasserliegeplätzen und Landstellplätzen untersagt.

Ort / Datum

Unterschrift